Studieren mit Beeinträchtigung? Na klar!

Zusammenfassung der Informationsveranstaltung vom 28.10.2026

Barrierearme-Version

Professor Dr. Bernhard Rauh, Professor Dr. Robert Uerpmann-Wittzack und Diplom Psychologin Stefanie Feuerer

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeines Seite 1
- Ansprechpersonen Seite 2
- Nachteilsausgleich: Definition, Sinn und Zweck Seite 4
- Nachteilsausgleiche Seite 5
 - Bei der Zulassung zum Studium Seite 5
 - Während des Studiums und bei Prüfungen Seite 8
 - Beim BAföG Seite 11
- Spezielle Angebote Seite 14
- Rechtliche Grundlagen Seite 15
- Quellen Seite 18

Allgemeines

Circa 16% aller Studierenden sind chronisch erkrankt, haben eine Behinderung, Entwicklungs- oder Teilleistungsstörung, die so stark ausgeprägt ist, dass sie sich studienerschwerend auswirkt.

(Quelle: 22. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Stand Mai 2023)

Die UR hat circa 20.000 Studierende, das bedeutet circa 3.200 Betroffene mit zumeist nicht sichtbarer Beeinträchtigung.

Spektrum möglicher Beeinträchtigungen (Beispiele):

- Psychische Erkrankungen (zum Beispiel Depression, Bipolare Störung, Angststörung, Psychosen, …)
- Chronisch somatische Erkrankungen und Autoimmunerkrankungen (zum Beispiel Morbus Crohn, rheumatische Erkrankungen, Multiple Sklerose, Tumorerkrankungen, …)
- Teilleistungs- und Entwicklungsstörungen (zum Beispiel Legasthenie oder Autismus-Spektrum-Störung)
- Körper- und Sinnesbehinderungen (unter anderem Seh-, Hör- und motorische Beeinträchtigungen)

Ansprechpersonen für Studierende und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung an der Uni Regensburg

- Beauftragter für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung
 - Professor Doktor Bernhard Rauh
 - Telefon: 0941 943 7661
 - Email: bernhard.rauh@ur.de
 - Sedanstraße 1, 93055 Regensburg, Raum 103
 - Website: https://www.uni-regensburg.de/studieren/mit-beeintraechtigung/ansprechpersonen
- Der Stellvertretender Beauftragter für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung
 - Professor Doktor Robert Uerpmann-Wittzack
 - Telefon: 0941 943 2660
 - Sekretariat: 0941 943 2659
 - Email: robert.uerpmann-wittzack@ur.de
 - Lehrstuhlgebäude Recht & Wirtschaft (RWL), Raum 2.13
 - Website: https://www.uni-regensburg.de/studieren/mit-beeintraechtigung/ansprechpersonen
- Beratung für Studierende mit chronischer Erkrankung / Behinderung
 - Diplom Psychologin Stefanie Feuerer
 - Telefon: 0941 943 2291
 - Email: stefanie.feuerer@ur.de
 - Studentenhaus, Zimmer 2.18 (2. Stock, Aufzug)
 - Website: https://www.uni-regensburg.de/studieren/mit-beeintraechtigung/ansprechpersonen
- Weitere übergeordnete Ansprechpersonen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Die Zentrale Studienberatung (https://www.uni-regensburg.de/studieren/beratung-hilfe/zentrale-studienberatung) bietet:
 - Allgemeine Studienberatung (fachübergreifende Fragen, Studiengangs Wechsel, …)
 - Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung (Unterstützung bei Motivations- und Arbeitsschwierigkeiten, privaten und universitären Problemen, Prüfungsangst, …)
 - Frauen- und Elternspezifische Beratung
 - Lernberatung
 - Unterstützung und Tipps zu effizientem Lernen, Zeitplanung und Selbstmanagement, Motivationssteigerung und Prüfungsbewältigung, …

- Lernworkshop für Erstsemester
 - Mittwoch, 26.11.2025 von 18 bis 21 Uhr
 - Anmeldung bis zum 24.11.2025 mit E-Mail an: Kerstin.Zimmermann@ur.de

- Die Schreibberatung der Universität Regensburg
 - Website: https://www.uni-regensburg.de/zentrum-sprache-kommunikation/angebote/beratung-coaching
 - Angebote: Tipps, Informationen, Einzelberatung, Kurse und Workshops zum wissenschaftlichen Schreiben
- Studierendenwerk Niederbayern / Oberpfalz
 - Website: https://stwno.de
 - Wohnen, BAFöG, Kultur, Finanzierung, Sozialberatung und psychologische Beratung
- International Office
 - Website: https:/www.uni-regensburg.de/international/kontakt
- Und viele mehr

Nachteilsausgleich: Definition, Sinn und Zweck

Unter dem Begriff „Nachteilsausgleich“ werden **Vorschriften** über Hilfen für Menschen mit Behinderung **zum Ausgleich behinderungs-bedingter Nachteile oder Mehraufwendungen** zusammengefasst. Sie **müssen so gestaltet werden, dass sie** unabhängig von der Ursache der Behinderung **der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen** (vgl. SGB IX, Paragraf 209, Absatz 1).

Nachteils-Ausgleiche dienen damit der **chancengleichen Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Sie sind **gesetzlich verankert**, müssen **erforderlich und angemessen** sein.

Nachteils-ausgleiche können also nie „Vergünstigungen“ sein, sondern sollen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen individuell und situationsbezogen kompensieren.

Die Inanspruchnahme von Nachteils-ausgleichen darf **nicht** im Zeugnis vermerkt werden (Hochschule).

Nachteilsausgleiche bei der Zulassung zum Studium

Quelle: https://hochschulstart.de/unterstuetzung/downloads

- „Leitfaden für Ihre Studienplatzbewerbung“
- „Die Sonderanträge“

Grundsätzlich gilt:

- Sonderanträge sind inklusive aller erforderlicher Nachweise immer **zeitgleich** mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- die Antragstellung erfolgt (auch mit Sonderantrag) sowohl bei der Universität Regensburg als auch bei der Stiftung für Hochschulzulassung inzwischen online, für den Sonderantrag erforderliche Nachweise können online hochgeladen werden.
- Mit der Begründung muss eine gravierende Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die bereits vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vorgelegen hat und eine nicht vertretbare Belastung darstellt.
- Die Beeinträchtigung muss bereits vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vorliegen.
- Es müssen geeignete Belege beigefügt werden, welche die Argumentation auch für außenstehende Personen gut nachvollziehbar erscheinen lassen
- Auf schriftliche Anfrage muss die Entscheidung ausführlich begründet werden (Hochschulstart)

Wichtig:

- Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein
- Kopien müssen amtlich beglaubigt sein

Härtefallantrag

Mit diesem Antrag können Umstände geltend gemacht werden, die Ihre sofortige Zulassung zum Studium erfordern, so dass eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist.

Bei der Vergabe der Studienplätze über die Stiftung für Hochschulzulassung (medizinische Studiengänge) werden bis zu 1% der Studienplätze eines Faches für Fälle außergewöhnlicher Härte vorgehalten (Universität Regensburg 2%) (Vorabquote).

Die Anerkennung eines Härtefallantrages führt ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien *gegen Ende der Koordinierungsphase* zu einem Zulassungsangebot.

Voraussetzung für Härtefallanträge:

- Eigene schriftliche Begründung
- Fachärztliches Gutachten, in welchem zu allen von Ihnen vorgebrachten Gründen hinreichend Stellung genommen wird, welches Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthält und auch für medizinische Laien verständlich ist.
- Gegebenenfalls zusätzliche Nachweise in Form eines Schwerbehindertenausweises (beglaubigte Kopie)

Triftige Gründe für einen Härtefallantrag:

- Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung, das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten
- Bei körperlicher Behinderung: Die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums (oder Berufs) aus gesundheitlichen Gründen
 - Achtung: Hier wird ein fachärztliches Gutachten verlangt!
- Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern
 - Achtung: Hier werden geeignete Unterlagen zum Nachweis gefordert
- Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen, die Zulassung in Anspruch nehmen zu können.
 - Achtung, hier wird dringend gefordert:
 - Zulassungsbescheid
 - Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid

Antrag auf Nachteilsausgleich: Verbesserung der Durchschnittsnote

Hier sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die Bewerber:Innen daran gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (zum Beispiel Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden.

Werden derartige Umstände inklusive deren (negativer) Auswirkungen auf die erzielte Durchschnittsnote glaubhaft nachgewiesen, wird Ihr Zulassungsantrag mit einer verbesserten

Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt. Entscheidend sind hierbei die Leistungen der Oberstufe!

Voraussetzung:

- Schulgutachten der Schulleitung inklusive beglaubigter Kopien Ihrer Schulzeugnisse und aller Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt (zum Beispiel fachärztliche Gutachten)

 oder

- Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person mit Mitteilung der Schule darüber, dass sie die Auswirkungen Ihrer Beeinträchtigung (zum Beispiel wegen zu kurzer Verweildauer an der Schule) nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen kann; Auch hier müssen Sie Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt (zum Beispiel fachärztliche Gutachten). Das Gutachten sollte in der Regel im Abiturjahr erstellt werden.

Das Fachärztliches Gutachten muss enthalten:

- Diagnose
- Nachweis gesundheitlicher Umstände, die die schulischen Leistungen beeinträchtigt haben
- ausführliche und nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen der Erkrankung / Beeinträchtigung auf die schulische Ausbildung (zum Beispiel Zeiträume stationärer Behandlungen oder Fehlzeiten)

Triftige Gründe:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- Längere schwere Behinderung oder Erkrankung (fachärztliches Gutachten)
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)

Nachteilsausgleiche während des Studiums und bei Prüfungen

Exkurs: Krankheitsbedingte Beurlaubung

- Website: https://www.uni-regensburg.de/studieren/im-studium/studienorganisation/beurlaubung
- Erstrecken des Beurlaubungsgrundes über mindestens / mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit
- schriftliche Beantragung bei der Studentenkanzlei online über SPUR (Pfad: „Service"–„Anträge"–„Beurlaubung") zum Zeitpunkt der Rückmeldung, bei unvorhersehbaren Gründen bis **spätestens 15.06.** (Sommersemester) oder **15.12**. (Wintersemester)
- Beleg durch geeignete Nachweise (ärztliches bzw. fachärztliches Attest; Upload als PDF-Datei!)
- Achtung: keine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester
- Keine Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Erstversuch (Wiederholung nicht bestandener Prüfungen möglich)
- Beurlaubungen im ersten Fachsemester nur, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Immatrikulation eingetreten ist und vorher nicht absehbar war

Vorsicht:

- **Keine Unterbrechung der Wiederholungsfristen durch Beurlaubung!** Also gegebenenfalls rechtzeitiges Stellen eines Antrags auf Prüfungsfristverlängerung für **Wiederholungsprüfungen!**
- Gesonderter Rücktritt von Einzelprüfungen
- Vorsicht: Kein BAföG-Anspruch während der Beurlaubung!
 - Bei Studienunterbrechungen unter sechs Monaten gegebenenfalls Beantragung von Bürgergeld
 - bei Studienunterbrechungen über sechs Monaten gegebenenfalls Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt

Mögliche Nachteilsausgleiche *während* des Studiums

- Studienzeitverlängerung
- studienbegleitender Einsatz personeller Hilfen (zum Beispiel Schreibkraft) und/oder technischer Hilfsmittel (zum Beispiel Laptop) zur Kompensation der Beeinträchtigung

- Modifikation studienbegleitender Leistungsnachweise (zum Beispiel Hausarbeit statt Referat und umgekehrt)
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen (zum Beispiel das Aufteilen von Praktikumszeiträumen; Teilzeit statt Vollzeit, …)
- Im Ausnahmefall: **Individueller Studienplan**
 - Einschalten der zuständigen Fachstudienberatung oder Studiengangskoordination notwendig
 - Gemeinsames Ausarbeiten eines individuellen, konkreten und realistischen Zeit- bzw. Studienplans für das Studium
 - Einreichen desselben bei den zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im zuständigen Prüfungssekretariat oder Ministerium (Staatsexamen) inklusiver aller erforderlichen Unterlagen und Nachweis (in der Regel: formloser Antrag und aussagekräftiges fach- oder amtsärztliches Attest: Begründung der Notwendigkeit)

Mögliche Nachteilsausgleiche *bei Prüfungen*:

- Einsatz personeller Hilfen (zum Beispiel eine Schreibkraft) und/oder technische Hilfsmittel (zum Beispiel ein Laptop) zur Kompensation der Beeinträchtigung
- Nutzung eines Gehörschutzes zur Abschirmung auditiver Störreize
- Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit
- Separater Prüfungsraum
- Gewährung notwendiger Pausen im Prüfungssetting
- Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit für Leistungsnachweise

Prozess des Nachteilsausgleichs an der UR:

- Stellen eines formlosen, schriftlichen Antrags, gerichtet an den zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Ihrem Studienfach bzw. an die zuständigen Sachbearbeiter:Innen im Ministerium (bei Staatsexamen)

- Abgabe beim zuständigen Prüfungssekretariat an der UR bzw. Ministerium (bei staatlichen Prüfungen)

 - Erläuterung des Krankheitsbildes und der damit verbundenen Beeinträchtigungen konkret in Bezug auf das Studium

 - Vorschlag konkreter und passender Nachteilsausgleichs zur Kompensation der studienerschwerenden Beeinträchtigungen

- Nachweis der Beeinträchtigung und deren studienerschwerenden Auswirkungen durch ein ausführliches (fach-) ärztliches (Staatsexamen i.d.R. amtsärztliches) **Attest** inklusive triftiger Begründung der medizinischen Notwendigkeit der konkret beantragten Nachteilsausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der studienerschwerenden Auswirkungen der Beeinträchtigung!
 - **Hilfreich**: Nachweis über in der Schule oder früherem Studium gewährte Nachteilsausgleiche
- Bei verlängerter Bearbeitungszeit oder Pausen: genaue Prozent- bzw. Zeitangaben in Antrag **und** Attest (Begründung!)
- **Grundsätzlich**: Vor allem im Attest explizit schriftlicher Verweis darauf, dass die kognitive Leistungsfähigkeit im Hinblick auf das jeweilige Studienfach abzuprüfende Leistungsbild in der antragstellenden Person uneingeschränkt vorhanden ist und lediglich und ausschließlich die Darstellung der korrekten Lösung aufgrund der chronischen Erkrankung/Behinderung/Teilleistungsstörung unter den gegebenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist.
- **Optional, aber sehr zu empfehlen**: Im Antragsschreiben Formulierung des Wunsches, dass vor einer ablehnenden Entscheidung über den Antrag der Beauftrage für Studierende mit Beeinträchtigung angehört werden soll.

Wichtig:

- Die auf das jeweilige Studienfach bezogene Studien- bzw. Prüfungsordnung ist Rechtsgrundlage und daher in jedem Fall zu beachten!

Grundsätzlich gilt:

- Anträge auf Nachteilsausgleich immer rechtzeitig und fristgerecht stellen (Fristen siehe Prüfungsordnung, für universitäre Prüfungen **in der Regel 8 Wochen**)!
- Falls vorhanden, zusätzliche Belege (zum Beispiel Schwerbehindertenausweis) beifügen
- Sich erforderlichenfalls Hilfe holen („Ansprechpersonen“)
- Im Falle einer Ablehnung des Antrags: Klagerecht

Wichtig:

- Es besteht ein Recht auf Nachteilsausgleich, aber es besteht kein Recht auf eine bestimmte Form desselben

Nachteilsausgleiche beim BAföG

Quelle: Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten; Herausgeber: Deutsches Studentenwerk (DSW), 7. Auflage, Berlin 2013

Ab Wintersemester 2024 und 2025 auf Antrag und nur einmal während der gesamten Studienlaufbahn: Ein Flexibilitäts-Semester für alle!

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs beim BAföG:

- **Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn**
- Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehe- oder Lebenspartners
- Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende
- **Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus**
- **Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund**
- Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Gegebenenfalls zulässig, wenn:

- die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erworben wurde
- eine Behinderung bzw. Erkrankung das Studium notwendig erscheinen lassen oder Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sind

Wichtig:

- Das Studium muss nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ unverzüglich aufgenommen werden.

Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehe- oder Lebenspartners:

Voraussetzung: Nachweis außergewöhnlicher behinderungsbedingter Zusatzaufwendungen

- berücksichtigt wird sowohl die Behinderung der antragstellenden Person als auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds

Wichtig:

- Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen muss jeweils vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums beantragt und ausführlich nachgewiesen werden

Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildendezur Vermeidung unbilliger Härten

- kann auf besonderen Antrag beispielsweise gewährt werden für:
 - ein angemessenes Kraftfahrzeug, soweit dies erforderlich ist, um das Studium durchführen zu können
 - Vermögen, das zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder
 - nach einem Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

- wenn sich das Studium aufgrund der Auswirkungen einer Behinderung oder aus anderen „schwerwiegenden Gründen“ (zum Beispiel schwere Erkrankung) verlängert; Es müssen Nachweise erbracht werden über:
 - Die Behinderung oder schwere Erkrankung selbst
 - Die Ursächlichkeit der Behinderung / schweren Erkrankung für die Studienzeitverlängerung
 - Die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit diese Verzögerung zu verhindern
 - Die tatsächlichen Zeitverluste

Grundsätzlich gilt:

- Der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss rechtzeitig vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes gestellt werden
- Eine Bewilligung meint Leistungen als Vollzuschuss
- Alternative bei negativem Bescheid: Kontakt suchen zur Beratung Studentischen Lebens des Studierendenwerks um gegebenenfalls alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu eruieren
- Es macht Sinn, evtl. Verzögerungen im Studienablauf rechtzeitig, das heißt, am besten schon vor der Erbringung des obligatorischen BAföG-Leistungsnachweises geltend zu machen. Wenn Ihre Begründung anerkannt wird, kann das BAföG-Amt die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Führen nun die gleichen (anerkannten) Umstände auch zu einer Verlängerung der Gesamtstudiendauer ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass auch Ihr Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus bewilligt wird.

- Werden die geforderten Leistungen hingegen fristgerecht erbracht, geht das Amt in der Regel davon aus, dass sich die Behinderung oder chronische Erkrankung nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Es muss dann eine nach dem Zeitpunkt der Erbringung des

Leistungsnachweises eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder Veränderung der Gesamtsituation nachgewiesen werden.

Tipp: Studienverlauf dokumentieren!

Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund:

- Ein Studiengangwechsel nach dem Beginn des fünften Fachsemesters wird nur dann noch wie eine Erstausbildung gefördert, wenn **unabweisbare Gründe** für den Wechsel verantwortlich sind (zum Beispiel während der Ausbildung eingetretene Behinderung oder Allergie). Gleiches gilt für einen Studienabbruch nach dem Beginn des vierten Fachsemesters. Bei einem Fachrichtungswechsel nach dem vierten Fachsemester muss ein **wichtiger** Grund vorliegen und schriftlich dargelegt werden (z.B. mangelnde Eignung, Neigungswandel). Ein Fachrichtungswechsel in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten Masterstudiengang ist grundsätzlich nur aus unabweisbarem Grund möglich
- Ein „unabweisbarer Grund“ ist anzunehmen, wenn eine eintretende Behinderung oder schwere Erkrankung dazu führt, dass die Ausbildung objektiv nicht mehr durchgeführt werden kann oder die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist.

Tipp: schriftliche Beantragung eines Vorabentscheids beim BAföG-Amt!

WICHTIG: Ein Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund muss immer unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen!

Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung:

Zahlungsaufschub möglich, wenn:

- das monatliche Einkommen bestimmte Sätze nicht übersteigt
- die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist
- auf besonderen Antrag:
 - Berücksichtigung behinderungsbedingter erhöhter finanzieller Aufwendungen durch einen zusätzlichen Härtefreibetrag
 - Bei Vorliegen besonderer Härte nach Prüfung des tatsächlichen Einkommens und Vermögens: Stundung, Erlass oder Niederschlagung der finanziellen Ansprüche möglich!

Spezielle Angebote der Universität Regensburg

- **Ruheraum** im Gebäude Philosophie und Theologie (PT 2.0.21)
- **Legasthenie-Software** „Claro Read“ an allen CIP-Pools der UR
- **Mobile FM-Anlagen** zur Ausleihe für Studierende mit Hörschädigung (ggf. auch ADHS oder auditive Wahrnehmungsverarbeitungsstörungen)
- **Schwimmbadlift** in der Schwimmhalle des Sportzentrums (inzwischen ebenfalls weitgehend barrierefrei erschlossen)
- **„Toilette für alle“** in der Physik (Raum 5.0.17) (inklusive Deckenlift, Pflegeliege mit Duschmöglichkeit und elektrisch höhenverstellbarem WC und Waschbecken)
- **EDV–Arbeitsplatz und Digitalisierungsservice** für blinde Studierende und Studierende mit Sehbeeinträchtigung in der Zentralbibliothek (Ansprechpartner: Matthias Hartmann (E-Mail-Adresse: matthias.hartmann@bibliothek.uni-regensburg.de) bzw. Nadine Schmidt-Dechant (E-Mail-Adresse: nadine.schmidt@ur.de))
- **Mikroskop für Studierende mit Sehbeeinträchtigung** mit angeschlossenem Monitor (derzeitiger Standort: Biologie)
 - Ansprechpartner: Dr. Robert Reichelt (E-Mail: robert.reichelt@ur.de)
- **Verlängerte Ausleihfristen** für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in den Bibliotheken der UR (Ansprechpartnerin: Frau Nicole Halles, E-Mail-Adresse: Nicole.Halles@bibliothek.uni-regensburg.de)
- Auf Nachfrage bzw. bei Bedarf: **Literaturservice** für Studierende mit Beeinträchtigung
- Hochschulsport: **Inklusive Sportangebote**

Rechtliche Grundlagen (Auswahl)

Behinderungsbegriff: SGB IX, Paragraph 2 (Behinderung), Satz (1): Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. (…)

Nachteilsausgleich: SGB IX, Paragraph 209, Satz (1): Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. (…)

Grundgesetz, Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz):

- Absatz 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“
- Absatz 3: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Grundgesetz, Artikel 12 (Berufsfreiheit):

Absatz 1: "Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“

Grundgesetz, Artikel 20:

Absatz 1: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und **sozialer** Bundesstaat."

Behinderungsbegriff: UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, in Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009), Paragraph 1 (Zweck), Absatz 2:

(...) „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):

Artikel 24 (Bildung), Absatz 5: "Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden."

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen): "Im Sinne dieses Übereinkommens (...) bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können; (...)

Hochschulrahmengesetz:

Paragraph 2 Absatz 4: "Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...) Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium **nicht benachteiligt werden** und die Angebote der Hochschule möglichst **ohne fremde Hilfe** in Anspruch nehmen können."

Paragraph 16 Satz 4: "(...) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender **zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen**."

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz:

Artikel 24: **Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(Absatz 1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen und berücksichtigen dies als Leitprinzip. Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und tragen dafür Sorge, dass die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.

(Absatz 2) Die Hochschule bestellt eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule, die sich als Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einsetzt und darauf hinwirkt, dass diese in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Die oder der Beauftragte ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und wirkt nach Maßgabe der Grundordnung an Entscheidungen der Hochschule mit, sofern diese die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung, Amtszeit, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte sowie zugewiesene Aufgaben der oder des Beauftragten. Die Hochschule kann vorsehen, dass die oder der Beauftragte stimmberechtigtes oder nicht stimmberechtigtes Mitglied in Gremien der Hochschule ist.

(Absatz 3) Die Hochschule stellt der oder dem Beauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. Sie oder er wird für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz:

Artikel 5 (Quoten und Ablauf des Verfahrens), Absatz 3, Satz 1:

"Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

- 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde," (...)

Artikel 5 (Quoten und Ablauf des Verfahrens), Absatz 4, Satz 4:

„Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.“ (...)

„Eine Hochschule für alle“ - Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 21.04.2009 zum Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit und Evaluation 2012:

- Website: https://www.hrk.de/themen/studium/studieren-mit-beeintraechtigung/

Musterprüfungsordnung „Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender“ der UR (Paragraph 13) (https://www.uni-regensburg.de/studium/beeintraechtigung):

(Absatz 1) Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Paragraph 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vor-gegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.

(Absatz 2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(Absatz 3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Absatz 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(Absatz 4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Rechtsgutachten zum Thema „Nachteilsausgleich“

Professor Doktor Jörg Ennuschat, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule

- Rechtsgutachten
- Berlin, 2019, Hrsg.: Deutsches Studentenwerk (DSW)Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS), Monbijouplatz 11, 10178 Berlin
- Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- https://www.studentenwerke.de/de/tagungsdokumentationen#2019

 (Handout Zusammenfassung und Vollversion (beides pdf))

Quellen:

- Leitfaden für Ihre Studienplatzbewerbung, Stand 24/03/2026, www.hochschulstart.de
- www.uni-regensburg.de
- Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungs-förderungsgesetz) und andere Gesetzestexte
- https://www.bafög.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/einzelfragen-der-foerderung/was-bedeutet-das-flexibilit%C3%A4tssemester/was-bedeutet-das-flexibilit%C3%A4tssemester.html
- Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2021, 22. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin 2023
- Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten; Hrsg.: Deutsches Studentenwerk (DSW), 7. Auflage, Berlin 2013
- Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3 – Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, Hrsg.: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW), Hannover, Dezember 2023
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Stand: Oktober 2010